

Für das Nachschlagewerk!	Nein
Für die Fachpresse!	Nein
Für die amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: KSchG § 1

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 2 AZR 108/59

Urteil des BAG vom 3. Februar 1961 LAG Düsseldorf (Köln)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2 AZR 108/59

2 Sa 387/58 Düsseldorf (Köln)

Im Namen des Volkes!

Urteilstenor
zugestellt am
3. Februar 1961

gez. Hoffmann,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß
§ 128 Abs.2 ZPO in der Sitzung vom 2. Februar 1961 durch
die Bundesrichter Schilgen, Dr. Meier-Scherling und
Dr. Joachim sowie die Bundesarbeitsrichter Kottenhahn
und Dr. Jung für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil
des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf,
2. Kammer in Köln, vom 22. Januar 1959 - 2 Sa 387/58 -
wird auf Kosten der Klägerin zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

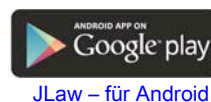
Tatbestand:

Die Klägerin, Dipl.Volkswirtin, trat am 1.August 1951, damals 41 Jahre alt, in den Dienst des Amtes der beklagten B . Sie wurde bei der D B in B als Wirtschaftsreferentin beschäftigt und erhielt ihre Vergütung zunächst nach VergGr. IV TO.A und ab 1.Februar 1952 nach der Vergütungsgruppe III. Am 24.Juli 1954 nahm sich ihre Hausangestellte das Leben, und zwar unter Hinterlassung eines Zettels, durch den sie die Schuld an ihrem Freitod der Klägerin anzulasten versuchte. Die B - schlug dem Amt die sofortige Abberufung der Klägerin nach B vor. Hiervon nahm das Amt jedoch auf Vorstellung der Klägerin zunächst Abstand. Als dann aber die B in B mitteilte, daß der Freitod der Hausangestellten sowohl in der deutschen Kolonie in B als auch in Kreisen Aufsehen erregt habe, wurde die Klägerin durch Erlaß vom 3.August 1954 zur weiteren Dienstleistung ab 15.September 1954 nach B in die H A des A versetzt. Die Klägerin trat dort auch ihren Dienst an, versuchte aber ihre Versetzung rückgängig zu machen, u.a. mit der Behauptung, daß ihre Versetzung auf Betreiben des Leiters der Abteilung Dr. K zurückgehe, der auf sie deshalb verärgert gewesen sei, weil sie sich geweigert habe, für ihn in der Dienstzeit ein unter seinem Namen zu veröffentlichendes Buch über die Wirtschaft zu schreiben. Dr. K bestitt diese Vorwürfe und wies darauf hin, daß er seinerzeit dienstlich abwesend gewesen sei. Am Schluß seiner Stellungnahme führte er aus, daß die Behauptungen der Klägerin, wenn sie gutgläubig vorgebracht seien, lediglich ihrem starken Geltungsbedürfnis entstammten und die angeblichen Vorgänge sich nur in ihrer Vorstellungswelt abgespielt hätten.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gegen diese Äußerung ihres früheren Dienstvorgesetzten, die sie bei einer Durchsicht ihrer Personalakten entdeckte, wandte sich die Klägerin in zahlreichen Eingaben an die Beklagte. Sie sah in ihr eine Ehrenkränkung, die von der Beklagten ausgeräumt werden müsse. Sie erhob auch gegen Dr. K Privatklage, die jedoch zurückgewiesen wurde, weil Dr. K in Wahrnehmung berechtigter Interessen gehandelt habe.

Am 6. Juli 1955 meldete sich die Klägerin wegen neurovegetativer Störungen des Kreislaufs krank. Seither hat sie nicht mehr für die Beklagte gearbeitet. Gehalt hat sie unter Berücksichtigung eines ihr noch zustehenden Urlaubs bis zum 22. Oktober 1955 bezogen. Anfang November 1955 wurde sie von dem Fürsorgearzt der oberen B, Dr. F, in B untersucht, der ihr weiter anhaltende Dienstunfähigkeit bescheinigte und dabei hervorhob, daß die ungeklärten Auseinandersetzungen zwischen der Klägerin und ihrem früheren Vorgesetzten einen psychischen Komplex bei der Klägerin ausgelöst haben, und daß durch diesen Komplex die vegetativen Störungen der Klägerin ständig gefördert würden.

Nachdem die Klägerin über fünf Monate lang keine Mitteilung über ihren Gesundheitszustand und ihren Aufenthaltsort gegeben hatte, wurde sie im April 1956 von der Beklagten aufgefordert, ihren Dienst bis 15. Juni 1956 wieder aufzunehmen. Für den Fall, daß sie dieser Aufforderung nicht nachkommen sollte, stellte ihr die Beklagte die Kündigung in Aussicht, da die seit dem 6. Juli 1955 vakante Stelle nicht länger unbesetzt bleiben könne. Unter dem 13. Juni 1956 teilte die Klägerin durch Rechtsanwalt Dr. S der Beklagten mit, ihr könne die Wiederaufnahme des Dienstes erst wieder zugemutet werden, wenn eine völlige Klärung der B Vorgänge erfolgt und ihre Rehabilitierung sichergestellt sei. Bei einer Rücksprache zwischen Rechtsanwalt Dr. S und M Dr. L vom Amt der Beklagten



- 4 -

am 27. Juli 1956 erklärte Dr. L , gegen die Klägerin werde im Zusammenhang mit ihrer Abberufung aus B keinerlei Vorwurf erhoben. Er sei bereit, das der Klägerin schriftlich oder bei einer persönlichen Rücksprache mündlich zu erklären. Er versprach auch, einen erneuten Einsatz der Klägerin bei einer Vertretung im ~~allmählich~~ in Erwägung zu ziehen.

Am 17. August 1956 versetzte die Beklagte die Klägerin als Referentin im Wirtschaftsdienst an die D G in B . Dr. S schrieb daraufhin unter Bestätigung des Gesprächs vom 27. Juli 1956 am 27. August 1956 an Dr. L , daß die Klägerin wegen ihrer Erkrankung und eines Kuraufenthalts zur Zeit nicht in der Lage sei, der Aufforderung Folge zu leisten. Er wies noch darauf hin, daß eine Wiederbeschäftigung erst nach einer entsprechenden Erklärung über die Differenzen der Vergangenheit erfolgen sollte. Die Beklagte nahm demgemäß die Versetzung der Klägerin nach B zurück. Am 27. Februar 1957 fragte die Beklagte bei der Klägerin an, ob sie ihren Dienst im Amt demnächst wieder aufnehmen werde und forderte sie auf, verneinendenfalls ein amtsärztliches Zeugnis vorzulegen. Am 24. April 1957 antwortete die Klägerin, daß sie sich noch in ärztlicher Behandlung befinde und in Kürze ein amtsärztliches Zeugnis vorlegen werde. Als dieses nicht einging, verlangte die Beklagte von der Klägerin mit Schreiben vom 23. Mai 1957, sie solle innerhalb von zwei Wochen ein amtsärztliches Attest einreichen. Daraufhin legte die Klägerin ein amtsärztliches Zeugnis vom 28. Mai 1957 vor, in dem unter Bezugnahme auf ein beigelegtes Attest des behandelnden Arztes Dr. H vom 21. Mai 1957 der Klägerin bescheinigt wurde, daß ihre Erkrankung im wesentlichen psychogen bedingt sei und ihren Grund in den von der Klägerin noch nicht als bereinigt empfundenen dienstlichen Umständen habe.

Durch Schreiben vom 19. September 1957, der Klägerin zugestellt am 27. September 1957, kündigte die Beklagte

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

der Klägerin zum 31. Dezember 1957, nachdem der Personalrat am 18. September 1957 dieser Kündigung zugestimmt hatte.

Einige Tage vorher, am 23. September 1957, hatte die Klägerin bei dem stellvertretenden Leiter der Personalabteilung des Amtes der Beklagten vorgesprochen und mitgeteilt, daß sie sich jetzt hinreichend gesund fühle, um nach Entgegennahme der ihr zugesagten Ehrenerklärung ihren Dienst bei der Beklagten wieder anzutreten. Dieser erklärte ihr, von einer solchen Zusage nichts zu wissen und unterrichtete sie von der inzwischen beschlossenen Kündigung.

Die Klägerin hält die Kündigung für sozialwidrig. Sie hat auf Feststellung der Unwirksamkeit der Kündigung sowie auf Zahlung von 7.000 DM als Teilbetrag ihrer Gehaltsforderung geklagt.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Klägerin zurückgewiesen. Mit der Revision verfolgt die Klägerin ihre Klage weiter.

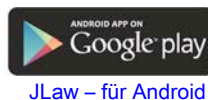
Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet.

I. Mit Recht hat das Landesarbeitsgericht die Kündigung als sozial gerechtfertigt angesehen.

Das Landesarbeitsgericht hat den rechtfertigenden Grund in lang anhaltender Krankheit und einer psycholabilen Veranlagung der Klägerin gesehen; es hat ihr zum Vorwurf gemacht, ihre Dienstpflichten dadurch verletzt zu haben, daß sie die Wiederaufnahme des Dienstes von einer Ehrenerklärung abhängig gemacht, daß sie nicht das ihr Zumutbare getan habe, um die psychogene Ursache ihrer Erkrankung zu beseitigen oder abzuschwächen, und schließlich, daß sie Anfragen der Beklagten erst mit erheblicher Verzögerung beantwortet habe.

Diese Ausführungen lassen die Kündigung jedenfalls deshalb als im Sinne von § 1 KSchG sozial gerechtfertigt



- 6 -

erscheinen, weil sie durch in der Person der Klägerin liegende Gründe bedingt war, nämlich durch ihre labile psychische Veranlagung und die damit zusammenhängende Erkrankung.

1. Krankheit des Arbeitnehmers kann eine Kündigung sozial rechtfertigen, wenn die durch sie hervorgerufene Dienstunfähigkeit aller Voraussicht nach lange anhalten wird (Hueck-Nipperdey, Lehrbuch des Arbeitsrechts, Bd.I, 6.Aufl., § 64 Anm. 32 S. 579; Auffarth-Müller, Anm. 173 zu § 1 KSchG).

Diese Voraussetzungen müssen im Zeitpunkt des Zugangs der Kündigungserklärung vorliegen (Auffarth-Müller, Anm. 229 zu § 1 KSchG; Herschel-Steinmann, KSchG, 4.Aufl., Anm. 36a zu § 1; Hueck, KSchG, 4.Aufl., Anm. 43 zu § 1; Hueck-Nipperdey, Lehrbuch, Bd.I, § 64 IV 2, S. 584; Molitor, Die Kündigung, 2.Aufl., S. 230).

Unstreitig ist das Kündigungsschreiben der Beklagten vom 19.September 1957 der Klägerin erst am 27.September 1957 zugegangen. Die Klägerin hatte aber bereits am 23.September 1957 im Amt der Beklagten vorgesprochen und dort mitgeteilt, daß sie sich hinreichend gesund fühle, um nach Entgegennahme einer Ehrenerklärung ihren Dienst wieder anzutreten. Das hat das Landesarbeitsgericht anscheinend übersehen, wenn es ausführt, es sei vorzusehen gewesen, daß die Arbeitsunfähigkeit der Klägerin auf unabsehbare Zeit andauern werde. Die Klägerin ist zwar, wie jedenfalls ihr Terminsverlegungsantrag vom 4.November 1957 zeigt, auch in der Folgezeit wieder an erheblichen Kreislaufstörungen, diesmal hervorgerufen durch eine Magen- und Darmgrippe, erkrankt. Darauf kommt es aber nicht an, sondern auf den Befund am Tage des Zugangs der Kündigung, und damals hatte sie sich bereits als wieder gesundet zur Arbeit gemeldet. Die Krankheit allein kann daher kein Kündigungsgrund mehr sein, wenn die Klägerin am 27.September 1957 wieder arbeitsfähig war.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)

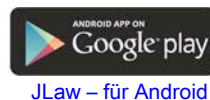


[JLaw – für iOS](#)

2. Die Krankheit der Klägerin beruhte jedoch, wie das Landesarbeitsgericht festgestellt hat, auf einer psychisch labilen Veranlagung der Klägerin, die zur Zeit des Kündigungszuganges fortbestand.

Die Rüge der Revision, das Landesarbeitsgericht hätte zu einer solchen Feststellung erst nach Einholung eines medizinischen Gutachtens kommen dürfen, greift nicht durch. Es steht im Ermessen des Gerichts, ob es einen Sachverständigen hört oder sich selbst die nötige Sachkunde zutraut. Nun kann es allerdings je nach Lage des Einzelfalles ein Ermessensmißbrauch sein, wenn sich ein Gericht eine ihm nicht zu Gebote stehende Sachkunde zutraut. So liegt der Fall hier aber nicht. Hier ist die Klägerin wiederholt von Ärzten behandelt und begutachtet worden; die Befunde lagen dem Landesarbeitsgericht vor. Sie heben übereinstimmend den psychogenen Charakter der Erkrankung der Klägerin hervor, so vor allem das Gutachten des Fürsorgearztes der obersten B
Dr. F , vom 2. November 1955, das Attest des Facharztes Dr. H vom 21. Mai 1957 und die amtsärztliche Bescheinigung vom 28. Mai 1957. In diesen wird - ersichtlich ausgehend von der den Ärzten gegebenen Sachdarstellung der Klägerin - eine ungewöhnliche seelische Belastung im Amte als psychogene Ursache ihres Kreislaufversagens angesehen, und es wird ausgesprochen, daß die nicht bereinigte Auseinandersetzung der Klägerin mit ihrem früheren Vorgesetzten einen psychischen Komplex ausgelöst habe, der die vegetativen Kreislaufstörungen dauernd fördere.

Aus diesen Attesten hätte das Landesarbeitsgericht den Schluß auf eine psychisch labile Veranlagung der Klägerin nicht ziehen dürfen, wenn die Klägerin tatsächlich in ihrem Amte außergewöhnlichen seelischen Belastungen ausgesetzt gewesen wäre. Das war aber, wie das Landesarbeitsgericht eingehend dargelegt hat, nicht der Fall. Zwar war der Freitod der Hausangestellten ein außergewöhnliches Ereignis; aber das Amt hat



- 8 -

der Klägerin hieraus gar keinen Vorwurf gemacht. Es hatte auch nach Rücksprache mit der Klägerin die ihr von der B in B bereits am 26. Juli 1954 vorgeschlagene sofortige Abberufung der Klägerin zunächst abgelehnt. Die Versetzung hat das Amt erst unter dem 3. August 1957 zum 15. September 1954 ausgesprochen, als sich herausgestellt hatte, daß der Freitod der Hausangestellten weiten Kreisen in B , insbesondere durch eine Zeitungsnachricht, bekannt geworden war. Dann war die Versetzung - hierin ist dem Landesarbeitsgericht beizupflichten - eine aus wohlverstandenen dienstlichen Gründen gerechtfertigte Maßnahme.

Nun fühlte sich die Klägerin, wie das Landesarbeitsgericht^{fu}/das Revisionsgericht bindend als innere Willenseinstellung der Klägerin festgestellt hat, weniger durch die Versetzung selbst beeinträchtigt als dadurch, daß die Beklagte es unterließ, die von der Klägerin behaupteten Hintergründe ihrer Abberufung und insbesondere die von ihr gegen Dr. K erhobenen Vorwürfe zu untersuchen. Es ist hierbei nicht zu verkennen, daß sich die Klägerin durch die Äußerung ihres früheren Vorgesetzten Dr. K , ihre Behauptungen entsprängen ihrer durch starkes Geltungsbedürfnis beherrschten Vorstellungswelt , verletzt fühlen konnte. Dennoch war - auch hierin ist dem Landesarbeitsgericht zuzustimmen - diese Äußerung nicht so schwerwiegend, daß ein gesund und normal reagierender Mensch durch sie völlig aus dem Gleichgewicht geworfen und auf Jahre hinaus bis zur Arbeitsunfähigkeit beeinflußt worden wäre. Der gesund und normal reagierende Mensch stellt die allgemeine menschliche Unzulänglichkeit in Rechnung und verwindet Kränkungen, die ihm bei der beruflichen Zusammenarbeit mit anderen Menschen widerfahren, wenn sie - wie hier - nicht allzu schwer sind, ohne von seinem Arbeitgeber dramatische Aktionen zu verlangen. Hier war die Beklagte gar nicht einmal untätig geblieben. Sie hatte Dr. K aufgefordert, zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen der

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Klägerin Stellung zu nehmen. Das hatte er getan. Da es sich bei den von der Klägerin behaupteten K'schen Angeboten um intern gebliebene Besprechungen gehandelt hat, konnte die Beklagte kaum etwas anderes tun, als beide Beteiligte zu hören und sodann, als sich herausstellte, daß die Sachdarstellung beider nicht übereinstimmte, eine dienstliche Trennung vorzunehmen. Da Dr. K von beiden der ältere und obendrein Beamter ist und die Freitodangelegenheit ohnehin ein Verbleiben der Klägerin in B. als untunlich erscheinen ließ, war es sachgemäß, daß die Beklagte die Klägerin versetzte und sich gegenüber Dr. K mit der Einholung seiner Stellungnahme begnügte.

Die Klägerin ist auch in der Folgezeit von der Beklagten nicht außergewöhnlich belastet, sondern recht entgegenkommend behandelt worden. So hat M. -

Dr. L, obwohl die Beklagte der Klägerin gar keinen Schuldvorwurf im Zusammenhang mit den für ihre Versetzung maßgebend gewesenenen Umständen gemacht hatte, dennoch dem Anwalt der Klägerin ausdrücklich erklärt, daß die Beklagte aus Anlaß und im Zusammenhang mit der Abberufung von der B. in B. keinen Vorwurf erhebe, und daß er auch bereit sei, der Klägerin, wenn sie bei ihm vorspreche, diese ihrem Anwalt gegenüber abgegebene Erklärung zu wiederholen. Die Beklagte hatte ferner kurz nach dieser Unterredung die Klägerin als Referentin an die D. G. in B. versetzt, womit sie erneut zum Ausdruck brachte, keine dienstlichen oder moralischen Vorwürfe gegen die Klägerin zu erheben.

Wenn die Klägerin trotz dieser ihr mehrfach zum Ausdruck gebrachten Wertschätzung der Beklagten psychisch so reagiert hat, als ob sie im Dienst schwersten seelischen Belastungen ausgesetzt gewesen wäre, so hat das Landesarbeitsgericht mit Recht aus dieser Reaktion der Beklagten in Verbindung mit den ihm vorliegenden ärztlichen Attesten und Gutachten den Schluß gezogen, daß es sich bei der Klägerin um eine psychisch labile Persönlichkeit handelte.

- 10 -

Dann aber war, wie das Landesarbeitsgericht zutreffend ausgeführt hat, die Beklagte für den A Dienst nicht länger geeignet und die gegen sie ausgesprochene Kündigung gerechtfertigt. Denn für den A Dienst kommt es ganz besonders auf eine möglichst reibungslose und einfühlbare Zusammenarbeit mit Menschen verschiedenster Art sowie auf die Fähigkeit an, dienstliche Vorgänge ruhig zu bewerten und die Wichtigkeit eigenen Erlebens nicht überzubewerten.

Der Vorwurf der Revision, das Landesarbeitsgericht habe die individuellen Gegebenheiten des Falles nicht berücksichtigt, greift nicht durch. Denn das Landesarbeitsgericht hat die gesamte Vorgeschichte und die besondere Entwicklung des Falles durchaus in Betracht gezogen und einwandfrei gewürdigt.

Nun würde die Beklagte, wie der Revision einzuräumen ist, ihre Kündigung nicht auf die psychisch labile Veranlagung der Klägerin stützen können, wenn sie diese in ihren Auswirkungen verstärkt oder gefördert hätte. Das ist aber nicht der Fall. Die Beklagte hat, wie schon dargelegt, die Klägerin nicht außergewöhnlichen dienstlichen Belastungen ausgesetzt, insbesondere hat sie durch eine sinnvolle Trennung der Klägerin von B , durch Befragung des früheren Vorgesetzten der Klägerin Dr. K , durch die begütigenden Worte ihres M - Dr. L sowie die Versetzung der Klägerin nach B das ihr zur Erfüllung ihrer Fürsorgepflicht Zumutbare getan.

Die Beklagte hat auch nicht etwa, wie die Revision schließlich noch zur Erwägung stellt, durch ihr verhältnismäßig langes Zuwarten ihr Kündigungsrecht eingebüßt. Denn die Beklagte hat bei aller Rücksichtnahme auf den Gesundheitszustand der Klägerin auch betont, daß sie schon aus arbeits- und haushaltsmäßigen Gründen der Klägerin den Posten nicht dauernd freihalten könne.

3. Da hiernach der in der psychisch labilen Veranlagung der Klägerin liegende Kündigungsgrund durchgreift, konnte

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

es dahingestellt bleiben, ob auch die weiteren vom Landesarbeitsgericht angeführten Gründe eine Kündigung rechtfertigen, insbesondere ob die Klägerin alles ihr Zumutbare getan hat, um die Ursache ihrer Erkrankung zu beseitigen, und ob sie die Anfragen der Beklagten frühzeitiger hätte beantworten müssen. Es kam daher auch auf die in diesem Zusammenhang von der Klägerin erhobenen Rügen nicht an.

II. Auch der Zahlungsanspruch ist vom Landesarbeitsgericht mit Recht abgewiesen worden.

1. Ob die Klägerin in ihrer früheren Position eine Vergütung nach einer höheren Vergütungsgruppe als von der Beklagten bisher bezahlt zusteht, und ob sie demgemäß noch einen Differenzbetrag verlangen kann, brauchte nicht untersucht zu werden. Das Landesarbeitsgericht hat das dahingehende Vorbringen der Klägerin nach § 67 Satz 2 ArbGG als verspätet zurückgewiesen. Hiergegen hat die Revision eine Verfahrensrüge nicht erhoben.

2. Bis zum 22. Oktober 1955 hat die Beklagte gemäß § 616 BGB Gehalt weitergezahlt. Für die spätere Zeit ihrer Erkrankung kann die Klägerin kein Gehalt fordern, auch nicht aus dem Gesichtspunkt einer Verletzung der Fürsorgepflicht, weil die Beklagte - wie schon dargetan - ihre Fürsorgepflicht der Klägerin gegenüber nicht verletzt hat.

3. Auch für die Zeit nach dem 23. September 1957 braucht die Beklagte der Klägerin kein Gehalt mehr zu zahlen. Zwar hat die Beklagte an diesem Tage die ihr von der Klägerin angebotenen Dienste nicht angenommen. Dennoch greift § 615 BGB nicht Platz, weil die Klägerin ihre Dienste nicht so wie sie zu leisten waren, angeboten hat. Sie hat sich nämlich nur zur Dienstleistung bereiterklärt nach vorheriger Entgegennahme einer Ehrenerklärung.

Ein Recht, die ihr obliegende Dienstleistung bis zu einer zuvor ihr gegenüber abgegebenen Ehrenerklärung zu verweigern, steht ihr aber nicht zu. Das war auch in



- 12 -

der Vereinbarung zwischen M Dr.L
und Rechtsanwalt Dr. S vom 27.Juli 1956
nicht ausbedungen, wie das Bestätigungsschreiben des
Rechtsanwalts Dr. S vom 27.August 1956
ergibt. Von diesem Bestätigungsschreiben muß man, da
die Beklagte diesem Schreiben im Rahmen der nicht abge-
rissenen Verhandlungen der Parteien nicht widersprochen
hat, ausgehen, so daß es auf die Rüge der Klägerin,
das Landesarbeitsgericht habe Rechtsanwalt Dr. S -

über den Inhalt der Abmachungen nicht als
Zeugen gehört, nicht ankommt. Hiernach war es aber
Aufgabe der Klägerin, sich um eine persönliche Rück-
sprache mit M Dr. L zu bemühen,
was sie unterlassen hat. Sie konnte daher am 23.Sep-
tember 1957 nicht in einer die Beklagte zur Gehalts-
zahlung verpflichtenden Weise ihrerseits ihre Dienste
anbieten und eine nochmalige Ehrenerklärung als
Voraussetzung für ihre Dienstleistung verlangen.

Die Revision mußte daher in vollem Umfange zurück-
gewiesen werden.

gez. Schilgen Dr.Meier-Scherling Dr. Joachim
Kottenhahn Dr. Jung



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

